

Antrag

**der Abgeordneten Gerd Poppe, Vera Wollenberger und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Verbesserung der Situation und des Status der Flüchtlinge aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien durch eine humanitäre Aufnahmepraxis

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Einvernehmen für die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen (§ 32 AuslG) und für die Aussetzung von Abschiebungen (§ 54 AuslG) für Kosovo-Albaner zu erteilen und sich auf der Konferenz der Innenminister der Länder und des Bundes dafür einzusetzen, daß die Bundesländer entsprechend verfahren;
2. sich für die Verlängerung der Aussetzung der Abschiebungen von kroatischen Flüchtlingen über den 30. März 1994 hinaus einzusetzen und das Einvernehmen hierzu zu erteilen;
3. Kriegsdienstverweigerer und Deserteure aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien im Bundesgebiet aufzunehmen und das Einvernehmen zur Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen zu erklären, gegebenenfalls nach § 33 AuslG zu verfahren;
4. Vereinbarungen mit den Bundesländern zu treffen, nach denen bosnische Flüchtlinge, die mit oder ohne Visum in das Bundesgebiet eingereist sind und sich im Bundesgebiet aufhalten, als Kontingentflüchtlinge anerkannt werden sowie Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis haben;
5. die Visumspflicht für Bosnier aufzuheben;
6. dafür Sorge zu tragen, daß bosnische Flüchtlinge durch bosnische Gemeinden betreut werden können, psychosoziale Hilfe erhalten sowie die finanziellen Mittel für Integrationsmaßnahmen durch den Bund bereitgestellt werden;
7. sich im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für die Aufhebung der Visumspflicht für Bosnier einzusetzen sowie dafür,

den bosnischen Flüchtlingen einen Rechtsstatus zu verschaffen, der demjenigen der Unionsbürgerschaft vergleichbar ist.

Bonn, den 27. Januar 1994

Gerd Poppe
Vera Wollenberger
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

In Bosnien-Herzegowina wird der Krieg mit unverminderter Grausamkeit weitergeführt. Alle bisherigen Initiativen zur Beendigung dieses Krieges sind gescheitert. Serbien setzt weiter auf die Zerstückelung Bosnien-Herzegowinas, verbunden mit der Vertreibung der nichtserbischen Bevölkerung. Die Durchsetzung eines Friedensplans liegt in weiter Ferne. Aber selbst sie würde die Massenvertreibungen nicht beenden, sondern ihre Fortsetzung akzeptieren. Auch in Kroatien herrscht nach wie vor Krieg zwischen Serben und Kroaten.

Im Kosovo findet mittels militärischer Bewaffnung der serbischen Zivilbevölkerung und massiver Repressionen gegen die albanische Mehrheitsbevölkerung der „Vor-Krieg“ statt. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15. April 1993 geht davon aus, daß ethnische Albaner mit staatlicher Gewalt überzogen werden. Angehörige der albanischen Bevölkerungsgruppe werden diskriminiert, verhaftet und gefoltert. Albaner wurden der Universitäten verwiesen, albanische Angestellte wurden entlassen, darunter auch fast alle Ärzte und Lehrer. Sie werden in die serbische Armee gezwungen, sollen für Serbien den expansiven Krieg führen. Angehörige der albanischen Bevölkerungsgruppe werden während des Wehrdienstes bzw. während des Einsatzes an der Front gefoltert. Tausende fliehen vor der serbischen Unterdrückung und dem drohenden Krieg aus dem Kosovo.

Europa zeigt sich – wie es der französische Philosoph Morin kürzlich sagte – gegenüber dem Krieg in Bosnien auf eine niederschmetternde Art ohnmächtig und mit tödlicher Blindheit geschlagen. Weder ist es gelungen, den Krieg zu stoppen, noch seinen Auswirkungen – Zerstörungen, Vertreibungen, Hunger, Massenvergewaltigungen und Lager – wirksam zu begegnen.

Angesichts dieser Situation müssen zumindest alle Anstrengungen unternommen werden, um die vor der serbischen Aggression in Bosnien und Kroatien oder den kroatischen Eroberungsversuchen in Bosnien fliehenden Menschen aufzunehmen und ihnen die notwendige humanitäre, finanzielle und psychosoziale Hilfe zu gewähren.

Anläßlich der Verabschiedung des sog. Asylkompromisses wurde behauptet, die Regelung des § 32 a AuslG diene der Entlastung des Asylverfahrens und gewährleiste ein humanitäres Verfahren gegenüber den Flüchtlingen aus den Nachfolgestaaten von Jugoslawien. Schon anläßlich der Verabschiedung dieser Neuregelung

wurde jedoch kritisiert, daß – abgesehen von einer „Altfallregelung“ – die Gefahr besteht, daß künftig nur noch jene Kriegsflüchtlinge den Status als solche erhalten können, die im Rahmen einer Kontingentierung vom Ausland her aufgenommen werden. Flüchtlingen außerhalb des Kontingents könnte so der Anspruch auf den Status verweigert werden, auch wenn sie sachlich die notwendigen Kriterien erfüllen würden.

Seit der Verabschiedung der Neuregelung ist es zu keiner Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern, weder hinsichtlich der bereits hier lebenden Kriegsflüchtlinge, noch hinsichtlich der Neuaufnahme von Flüchtlingen aus Bosnien gekommen. Sowohl der Status wie auch die soziale und wirtschaftliche Situation dieser Flüchtlinge ist ungeklärt.

Vielfach erhalten bosnische Flüchtlinge lediglich eine Duldung, zunehmend schieben die Kommunen bosnische Flüchtlinge in das Asylverfahren ab, um die Kosten nach dem Bundessozialhilfegesetz zu sparen. Die Flüchtlinge müssen monatelang in Gemeinschaftsunterkünften leben. Eine Betreuung durch die bosnische Gemeinde kann nicht erfolgen. Die Kinder können oftmals nicht die Schule besuchen, eine psychosoziale Betreuung der traumatisierten Flüchtlinge findet kaum statt. Für Flüchtlinge aus Kroatien besteht die Aussetzung der Abschiebung noch bis Ende März 1994. Für die Angehörigen der albanischen Bevölkerungsgruppe aus dem Kosovo besteht kein Abschiebestopp mehr. Obwohl die Gruppe der Albaner im Kosovo unmittelbarer, auch militärischer Verfolgung durch Serbien ausgesetzt ist, finden Abschiebungen statt. Die Verweisung dieser Flüchtlinge auf den Asylrechtsweg, ihre Abschiebung oder ihre Ungewißheit hinsichtlich einer möglichen Abschiebung verstößt gegen die Genfer Flüchtlingskonvention und die Beschlüsse des Exekutivkomitees des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen [Nummern 15 (XXX), 19 (XXXI) und 22 (XXXII)]. Nur die Aussetzung der Abschiebung und die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen für diese Flüchtlinge kann daher die humanitäre Antwort sein. Die Aussetzung der Abschiebung von Flüchtlingen aus Kroatien muß verlängert werden.

Schon ist eine Lage erkennbar, in der die bosnischen Flüchtlinge keinen Staat und keine Heimat mehr haben, in die sie zurückkehren könnten. Es zeichnet sich ab, daß Europa den bosnischen Staat nicht schützen wird. Daher besteht die humanitäre Pflicht, für die bosnischen Flüchtlinge einen Status zu schaffen, der ihnen den gesicherten Aufenthalt garantiert. Als erster Schritt dazu muß die Visumpflicht aufgehoben werden. Im Rahmen der europäischen Gemeinschaft ist sodann für bosnische Flüchtlinge ein Status zu vereinbaren, der demjenigen der Unionsbürgerschaft entspricht.

